### Markt Weiler-Simmerberg

www.weiler-simmerberg.de



# Satzung des Marktes Weiler-Simmerberg für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.03.2021

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren und Sonderleistungen (§ 6)

#### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und Sonderleistungen (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

1.	Friedhof Weiler im Allgäu	Gebühr für eine Grabstelle
	(Neuer Friedhofsbereich)	
	Urnen-, Einzel- und Doppelgrabfelder	40,00 Euro
2.	Friedhof Weiler im Allgäu	Gebühr für eine Grabstelle
	(Alter Friedhofsbereich)	
	Kinder-, Urnen-, Einzel- und Doppelgrab-	30,00 Euro
	felder	
3.	Friedhof Simmerberg	Gebühr für eine Grabstelle
	Kinder-, Urnen-, Einzel- und Doppelgrab-	30,00 Euro
	felder	
4.	Urnenwandanlagen	Gebühr für eine Doppelnische
	Urnennischen in Urnenwand	80,00 Euro
5.	Urnenflur	Gebühr für eine Grabstelle
	Urnengrab im Urnenflur	52,00 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist jederzeit möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei mehreren Grabstellen vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.
- (4) Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechts nicht statt. Dies gilt nicht für den Fall, dass im überwiegenden öffentlichen Interesse die Auflassung vom Markt Weiler-Simmerberg verlangt wird.

#### § 5 Bestattungsgebühren

#### (1) Grabherstellung

1.	Grabherstellung (Sarg, normale Tiefe)	440,00 Euro
1.1.	Zuschlag für Arbeiten außerhalb der Regelbestat- tungszeit	110,00 Euro
1.2.	Zuschlag für Arbeiten bei Frostboden	43,75 Euro
2.	Zuschlag für Arbeiten bei Sarg-Übergrößen (200 x 70 cm)	100,00 Euro
3.	Grabherstellung (Tiefgrab)	515,00 Euro
3.1.	Zuschlag für Arbeiten außerhalb der Regelbestat- tungszeit	128,75 Euro
3.2.	Zuschlag für Arbeiten bei Frostboden	43,75 Euro
4.	Grabherstellung (Kindergrab)	200,00 Euro
4.1.	Zuschlag für Arbeiten außerhalb der Regelbestat- tungszeit	50,00 Euro
4.2.	Zuschlag für Arbeiten bei Frostboden	33,75 Euro
5.	Grabherstellung (Erd-Urnengrab)	100,00 Euro
5.1.	Zuschlag für Arbeiten außerhalb der Regelbestat- tungszeit	27,50 Euro
5.2	Zuschlag für Arbeiten bei Frostboden	36,25 Euro
6.	Abräumung eines bewachsenen Grabes	20,00 Euro

#### (2) Urnenwandbestattung (§ 5 Abs. 2)

1.	Urnenwandbeisetzung mit Angehörigen	60,00 Euro
2.	Urnenwandbeisetzung ohne Angehörige	40,00 Euro
3.	Zuschlag für Arbeiten außerhalb der Regelbestat-	15,00 Euro
	tungszeit	

- (3) Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen inklusive Leichenhausbelegung in Weiler im Allgäu, Simmerberg und Ellhofen
  - 1. Nutzung der Friedhofseinrichtungen (inklusive Lei- 128,00 Euro chenhaus)

#### (4) Gebühren für den Leichenhausdienst in Weiler im Allgäu und Simmerberg

1.		Leichenhausdienst (Normalgebühr)	40,00 Euro
	1.1	Zuschlag für Arbeiten außerhalb der Regelbestat-	20,00 Euro
		tungszeit	
2.		Leichenhausdienst bei Sargüberführung nach aus-	40,00 Euro
		wärts	
3.		Leichenhausdienst ohne Leichenhausbelegung	25,00 Euro
4.		Sargträger, je Helfer	40,00 Euro

#### (5) Erdausgrabung von Leichen und Urnen

1.	Normalgrab	800,00 Euro
2.	Tiefgrab	1.000,00 Euro
3.	Urne	150,00 Euro
4.	Sarg-Wiederbestattung im gleichen Grab	125,00 Euro

## § 6 Sonstige Gebühren und Sonderleistungen

Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt neben den Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren folgende sonstige Gebühren und Sonderleistungen:

1.	Abräumen eines Grabes mit Grabstein und Umfas-	100,00 Euro
	sung bei Ablauf der allgemeinen Ruhezeit oder vorzei-	
	tiger Grabaufgabe, pro Grabstelle	
2.	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	50,00 Euro
	auf den gemeindlichen Friedhöfen	
3.	Genehmigung von Grabdenkmälern	35,00 Euro
4.	Verwaltungskostenersatz je Sterbefall einschließlich	50,00 Euro
	Nutzungsrechtverlängerung	
5.	Verwaltungskostenersatz je Sterbefall für die Lei-	22,00 Euro
	chenhausnutzung in Ellhofen	
6.	Verwaltungskostenersatz je Nutzungsrechtverlänge-	10,00 Euro
	rung	

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Ansätze enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in dieser Gebührensatzung bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen sind.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2015, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.11.2017, außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 15.03.2021 Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner

Erster Bürgermeister